

# Förderverein Friends of the European Choral Association



**SATZUNG vom 12.11.2021**

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Friends of the European Choral Association e.V.“ (Kurzform “Friends”). Der Verein hat seinen Sitz in Bonn, Deutschland, und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und der Kunst und Kultur, insbesondere der Chormusik, indem der Verein European Choral Association – Europa Cantat ideell und finanziell gefördert wird. Der Verein ist beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. 9446 eingetragen und vom Finanzamt Bonn von der Körperschaftsteuer freigestellt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die European Choral Association – Europa Cantat e.V. zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.
3. Zusätzlich unterstützt die Organisation die Ziele der European Choral Association – Europa Cantat durch Stipendien oder Aktivitäten, unter anderem durch die Förderung junger Musiker\*innen durch Stipendien des “Noel Minet Fonds”, der 2021 in den Förderverein mitintegriert wurde

## §3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat drei Arten von Mitgliedern
  - a. **Aktive Mitglieder** sind Personen und Institutionen, die bereit sind, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern und die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Alle Mitglieder des Vereins gelten als „indirekte Mitglieder“ der European Choral Association – Europa Cantat.  
A1: Natürliche Personen zahlen einen Mitgliedsbeitrag pro Person und haben in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Bei Veranstaltungen unter dem Label der European Choral Association – Europa Cantat zahlen diese Mitglieder eine reduzierte

Teilnahmegebühr als indirekte Mitglieder, wenn sie ihren Beitrag für das laufende Jahr innerhalb der vorgegebenen Frist bezahlt haben.

A2: Juristische Personen (Chöre sowie andere Institutionen oder Organisationen die etwas mit Chormusik / Vokalmusik zu tun haben) zahlen einen Mitgliedsbeitrag pro Institution und haben in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Bei Veranstaltungen unter dem Label der European Choral Association – Europa Cantat zahlen höchstens 2 Vertreter\*innen dieser Mitglieder eine reduzierte Teilnahmegebühr als indirekte Mitglieder, wenn die Institution ihren Beitrag für das laufende Jahr innerhalb der vorgegebenen Frist bezahlt haben.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Summe aller aktiven Mitglieder des Vereins stellt die Mitgliederversammlung dar.

- b. Es können Ehrenmitglieder benannt werden. Diese müssen keine Beiträge entrichten und haben kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen. Ehrenmitglieder stellen ihren Namen für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zur Verfügung und unterstützen den Verein ideell.
  - c. Alle Mitglieder der Friends haben als indirekte Mitglieder der European Choral Association – Europa Cantat ohne Stimmrecht die Möglichkeit an Mitgliederversammlungen, Mitgliedertagen und anderen Netzwerk-Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
  3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder keine Mitgliedsbeiträge zahlt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
  4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht der Mitglieder der Kategorie A1 nur persönlich ausgeübt werden, Mitglieder der Kategorie A2 müssen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bestätigen, wer das Mitglied in der Mitgliederversammlung bei Abstimmungen und Wahlen vertritt. Weitere Vertreter\*innen des gleichen Mitglieds können ohne Stimmrecht teilnehmen. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
  5. Die Mitglieder sollten den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 5 – Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied des Vereins hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von ihm selbst festgelegt werden kann. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt.

Mitglieder können einen höheren Mitgliedsbeitrag zahlen wenn sie den Verein zusätzlich unterstützen möchten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
  - a. Vorsitzende/r

- b. stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c. 2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (optional)
  - d. Schatzmeister/in
  - e. Optional: bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Falls es bei der Wahl nicht genügend Kandidat\*innen gab, kann der Vorstand in dieser Kategorie ein Vorstandsmitglied kooptieren.
2. 2 Vorstandsmitglieder werden vom Präsidium der European Choral Association – Europa Cantat für den Zeitraum von 3 Jahren ernannt. Eine Wieder-Ernennung ist möglich. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern des Vereins gewählt.
  3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse telefonisch oder per E-mail und tagt nur nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in drei Jahren. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt.
  4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst
  5. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und der/die Schatzmeister\*in handeln für den Förderverein „Friends of the European Choral Association“ als Vorstand im Sinne des BGB und haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Gemeinsam bilden sie den geschäftsführenden Vorstand.
  6. Mindestens ein von der European Choral Association - Europa Cantat berufenes Vorstandsmitglied muss dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
  7. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seine Amtszeit ausscheiden...
    - 7.1 Falls die Person von der European Choral Association nominiert wurde, kann die Position vom Präsidium der European Choral Association - Europa Cantat bis zum Ende des Mandats neu besetzt werden.
    - 7.2 Falls die Person von den Mitgliedern der Friends gewählt wurde, kann der Vorstand eine Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren (falls es bei der letzten Wahl mehr Kandidat\*innen als Plätze gab, können, aber müssen sie nicht, die erste nicht gewählte Person kooptieren).

## **§ 8 – Die Generalversammlung**

1. Mitglieder der Generalversammlung sind die Mitglieder laut Paragraph 4.1.a.
2. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl der Vorstandsmitglieder (siehe Paragraph 7), außer der zwei Mitglieder, die vom Vorstand der European Choral Association – Europa Cantat benannt wurden.
  - b. entscheiden, wer den Förderverein als kooptiertes Mitglied in der European Choral Association – Europa Cantat vertreten soll. Diese Person kann ein ehemaliges Vorstandsmitglied der European Choral Association – Europa Cantat sein, aber niemand, der in den letzten drei Jahren im Vorstand der European Choral Association - Europa Cantat war.
  - c. Beitragssätze und Zahlungsfristen festlegen
  - d. Jahresgeschäftsbericht entgegennehmen
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - g. Nominierung der Ehrenmitglieder
3. Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, wobei die Zusammenkunft auch über elektronische Kommunikation (E-Mail, Online-Forum, Skype etc.) möglich ist. Mindestens einmal alle drei Jahre muss die Generalversammlung als Versammlung der Mitglieder physisch tagen, vorzugsweise beim EUROPA CANTAT Festival oder bei der Generalversammlung der European Choral Association – Europa Cantat mit Wahlen (2021, 2024, 2027 etc.). Die Einladung erfolgt mit Tagesordnung schriftlich in einer Frist von

mindestens vier Wochen durch den Vorstand. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt.

4. Die Generalversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.
5. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins sind nur möglich, wenn mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zugestimmt wird.
7. Der Vorstand muss eine außerordentliche Beirats-Sitzung einberufen, wenn mindestens 40 % der Mitglieder (laut § 4) dies unter Angabe von Gründen fordern.
8. Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Generalversammlungen und bestimmt eine/n Protokollant/in.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „European Choral Association – Europa Cantat“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Körperschaft nicht mehr existieren, geht das vorhandene Vereinsvermögen auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Musik (insbesondere Chormusik) über. Die Organisationen, denen das Vereinsvermögen bei Auflösung übertragen werden soll, müssen von ihrem zuständigen Finanzamt als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt worden sein. Der ursprüngliche Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 19.3.2011 einstimmig beschlossen. Die derzeitige Version wurde am 12.11.2021 vom Rat des Fördervereins Freunde der Europäischen Chormusik beschlossen.

Satzungsänderungen gelesen und beschlossen – 12.11.2021